

Satzung des Sitaram Nordfriesland e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Sitaram Nordfriesland e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Klanxbüll. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung von Angeboten zur ganzheitlichen Gesundheit, Selbsterfahrung und persönlichen Weiterentwicklung. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, Räume und Formate zu schaffen, in denen Menschen durch Yoga-, Meditations-, Natur- und Gemeinschaftserfahrungen unterstützt werden, ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden zu stärken sowie individuelle Lebensgewohnheiten bewusst zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Weiterhin umfasst der Vereinszweck die Durchführung von Veranstaltungen, die Förderung eines aktiven Gemeinschaftslebens sowie der Aufbau und die Pflege von regionalen und überregionalen Netzwerken im Gesundheits- und Bildungsbereich. Schließlich werden Ausbildungen und anerkannte Bildungszeiten angeboten.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Retreats und Seminaren, die Yoga-, Meditations-, Natur- und Klangpraktiken vermitteln und den Teilnehmern eine intensive persönliche Selbsterfahrung ermöglichen.
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen, die als anerkannte Bildungszeit von einigen Bundesländern gelistet werden, sowie Lehrer*innenausbildung im Bereich Yoga und weiteren gesundheitsbezogenen Themenfeldern.
- Durchführung von Ashram-Retreats – sozial, zugänglich und gemeinschaftlich getragen; dabei wird ein Ashram-Retreat geschaffen, der allen Menschen offensteht – unabhängig von ihrer finanziellen Situation - Spiritualität, Heilung und gemeinschaftliches Leben sollten keine Frage des Geldes sein.
- Bereitstellung von Schlaf- und Aufenthaltsmöglichkeiten im Rahmen von Retreat-Programmen oder vergleichbaren Angeboten.
- Zubereitung und Bereitstellung vollwertiger, vorzugsweise regionaler und vegetarischer Ernährung im Rahmen der Vereinsaktivitäten sowie Vermittlung ernährungsbezogener Inhalte.
- Gestaltung und Pflege eines Lern- und Naturraumes, einschließlich Garten- und Außenanlagen, Sauna- und Erholungsbereichen sowie Räumen für Massagen und andere gesundheitsbezogene Anwendungen.

Bankverbindung

Kontoinhaberin: Sitaram Nordfriesland
VR Bank Nord
DE28217635420001597132
BIC: GENODEF1BDS

Firmensitz

Sitaram Nordfriesland e.V.
Inhaberin: Katja Schöneberndt
Süderhörn 8, 25924 Klanxbüll
Umsatz-St ID: DE321076700

Kontakt

Mail: moin@sitaram-nordfriesland.de
Web: www.sitaram-nordfriesland.de

- Organisation von Veranstaltungen, wie Festivals, Workshops, kulturellen Formaten und Gemeinschaftsevents zur Stärkung des Miteinanders und zur Vermittlung gesundheitsorientierter oder spiritueller Inhalte.
Durchführung von Ausbildungen und anerkannten Bildungszeiten.
Vermietung von Seminar- und Aufenthaltsräumen an externe Gruppen sowie Weiterentwicklung der räumlichen und organisatorischen Strukturen für Seminar- und Ausbildungsformate.
- Produktion und Veröffentlichung von Informations- und Medienformaten, insbesondere Podcasts, Videos oder Online-Inhalte zu Themen rund um Gesundheit, Selbstentwicklung, Yoga, Meditation und verwandte Praxisfelder.
- Verkauf von Merchandising-Artikeln zur Förderung der Identifikation mit dem Verein und zur Unterstützung des Gemeinschaftsgefühls.
- Aufbau und Pflege eines Kooperationsnetzwerks mit regionalen und überregionalen Partnern im Bereich Gesundheit, Bildung, Naturverbundenheit und persönliche Entwicklung.

§ 3 Selbstlosigkeit, Werte

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder -ausschüttungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften sowie jegliche in Deutschland rechtsfähige Körperschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Antrag – auch per E-Mail – an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

Bankverbindung

Kontoinhaberin: Sitaram Nordfriesland
VR Bank Nord
DE28217635420001597132
BIC: GENODEF1BDS

Firmensitz

Sitaram Nordfriesland e.V.
Inhaberin: Katja Schöneberndt
Süderhörn 8, 25924 Klanxbüll
Umsatz-St ID: DE321076700

Kontakt

Mail: moin@sitaram-nordfriesland.de
Web: www.sitaram-nordfriesland.de

- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Vereinsmittel

(1) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2) Einnahmen erzielt der Verein insbesondere durch Einnahmen im Sinne einer Beitragsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.
-

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Die Zuständigkeiten, Zustimmungsbedürfnisse sowie weiteres kann eine Vorstandsordnung regeln.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Ausschlüsse aus dem Vorstand aufgrund anderer Vorschriften dieser Satzung bleiben davon unberührt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bankverbindung

Kontoinhaberin: Sitaram Nordfriesland
VR Bank Nord
DE28217635420001597132
BIC: GENODEF1BDS

Firmensitz

Sitaram Nordfriesland e.V.
Inhaberin: Katja Schöneberndt
Süderhörn 8, 25924 Klanxbüll
Umsatz-St ID: DE321076700

Kontakt

Mail: moin@sitaram-nordfriesland.de
Web: www.sitaram-nordfriesland.de

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (zB per Videokonferenz) erfolgen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären (Umlaufverfahren). Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(6) Die Vereinsmitglieder – insbesondere die Vorstandsmitglieder – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann dazu insbesondere beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Im Übrigen haben diese einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der entsprechenden Verträge ist der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitglieder-versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, jedes Gründungsmitglied zwei Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ein mit Mitgliedsbeiträgen rückständiges Mitglied ist nicht abstimmungsberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Vertrages, welcher die Vergütung eines Vorstandsmitglieds regelt.

3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Versammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

Bankverbindung

Kontoinhaberin: Sitaram Nordfriesland
VR Bank Nord
DE28217635420001597132
BIC: GENODEF1BDS

Firmensitz

Sitaram Nordfriesland e.V.
Inhaberin: Katja Schöneberndt
Süderhörn 8, 25924 Klanxbüll
Umsatz-St ID: DE321076700

Kontakt

Mail: moin@sitaram-nordfriesland.de
Web: www.sitaram-nordfriesland.de

Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung, Gründungskosten

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Frau Katja Schöneberndt, geboren am 31.01.1985, wohnhaft in 25980 Sylt.

(4) Die Gründungskosten trägt der Verein.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.01.2026 errichtet.

Ort der Errichtung
Klanxbüll

Datum der Errichtung
06.01.2026

Bankverbindung

Kontoinhaberin: Sitarām Nordfriesland
VR Bank Nord
DE28217635420001597132
BIC: GENODEF1BDS

Firmensitz

Sitarām Nordfriesland e.V.
Inhaberin: Katja Schöneberndt
Süderhörn 8, 25924 Klanxbüll
Umsatz-St ID: DE321076700

Kontakt

Mail: moin@sitaram-nordfriesland.de
Web: www.sitarām-nordfriesland.de